

Auftragswesen Aktuell

ABST M-V e.V.
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin

Tel. (03 85) 3 99 32 50
Fax (03 85) 3 99 32 52
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de

Dezember 2011

Achtung, ab dem 12.12.2011 neue Anschrift: Eckdrift 97, 19061 Schwerin sowie Rufnummer 0385 61738110

Wissenswertes

EU-Schwellenwerte im Amtsblatt der EU veröffentlicht – Besonderheit für Deutsche Auftraggeber

Gemäß EU-Verordnung Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30.11.2011 gelten ab dem 01. Januar 2012 erhöhte EU-Schwellenwerte:

- für Bauaufträge: 5.000.000 Euro
- für Aufträge über Lieferungen und Leistungen: 200.000 Euro
- im Bereich der Sektoren, für Aufträge über Lieferungen und Leistungen: 400.000 Euro
- Aufträge von obersten und oberen Bundesbehörden: 130.000 Euro

Allerdings weist die aktuelle Verordnung zur Vergabe Öffentlicher Aufträge (VgV) in § 2 niedrigere Schwellenwerte und somit „strengere Vorgaben“ aus. Und somit gelten die dort geregelten Schwellenwerte zunächst für Auftraggeber in Deutschland weiter (Bau: 4,845 Mio. Euro; Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 193.000 Euro; obere und oberste Bundesbehörden 125.000 Euro).

Erst wenn die VgV durch den deutschen Gesetzgeber an die neuen Schwellenwerte angepasst wird, gelten die höheren Schwellenwerte auch in Deutschland -aufgrund des national erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens ist mit einer Anpassung jedoch nicht vor Februar 2012 zu rechnen.

Dagegen gelten im Sektorenbereich (Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung) die neuen EU-Schwellenwerte unmittelbar, weil in der Sektorenverordnung (SektVO) bereits ein dynamischer Verweis auf die Schwellenwerte enthalten ist.

Gutachten zur Evaluierung der KoPa II-Vereinfachungsmaßnahmen im Vergaberecht veröffentlicht

Die Vereinfachung des Vergaberechts im Rahmen des Konjunkturpakets II der Bundesregierung hat sich bewährt. Das ist das zentrale Ergebnis eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in Auftrag gegebenen Gutachtens von Mai/September 2011. Die Evaluierung sollte eine Wirkungsanalyse der Vereinfachungsregeln mit dem Schwerpunkt im Bereich der Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen erstellen und umfasste folgende Fragestellungen: Sind aufgrund der Vereinfachungsregeln Beschleunigungseffekte eingetreten?; Wie hat sich die Markt- und Wettbewerbsstruktur entwickelt?; Haben die Vereinfachungsregelungen zu Wirtschaftlichkeitseffekten geführt?; Wie haben sich die Preise für öffentliche Aufträge entwickelt?; Wirkt sich die Veröffentlichung von Vergaben öffentlicher Aufträge auf die Transparenz des Verfahrens aus?; Wird innovationsorientierter beschafft?

Fazit des Gutachtens: Die vereinfachten Vergaberegeln in 2009 und 2010 wurden von den befragten öffentlichen Auftraggebern überwiegend positiv angenommen. Der überwiegende Anteil der Befragten bestätigte einen positiven Effekt in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergaben (Dauer und Kosten). Von den Unternehmen, die öffentliche Aufträge nach den Vereinfachungsmaßnahmen erhielten, wurde dies ebenso wahrgenommen. "Hoflieferantentum" oder Transparenzeinbußen sind nach Einschätzung der Betroffenen nicht eingetreten. Das vom BMWi in Auftrag gegebene Gutachten finden Sie im Internet unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=452274.html>.

Der Bundesrechnungshof rügt die Lockerung des Vergaberechts durch das KoPa II

Anders der Bundesrechnungshof (BRH). Laut einem dem Handelsblatt vorliegenden nichtöffentlichen Bericht des BRH an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hätten die Vergaberechtslockerungen zu Einschränkungen des Wettbewerbs und der Transparenz geführt, die in keinem angemessenen Verhältnis zu ihren wenigen Vorteilen stünden. Der BRH bewertete in seinem Bericht die Auftragsvergabe bei Dienstleistungen und Lieferungen durch die Bundesverwaltung nach dem „Beschleunigungserlass“. Fazit: Mehr als 80 Prozent der Aufträge wurden freihändig vergeben. Dieses Verfahren sei bevorzugt gewählt worden. Zwar habe die Prüfung keine Anhaltspunkte für konkrete Korruptionsfälle oder erhöhte Beschaffungspreise ergeben, Insgesamt hätten die Vergaberechtslockerungen aber „nur wenige“ und zudem vorwiegend „gefühlte“ Vorteile gebracht. So sei die Zeitersparnis laut Vergabestellen gering gewesen. „Der Bundesrechnungshof hält es aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse für sachgerecht, dass der Bund die Vergaberechtslockerungen nicht verlängert hat“, so der Bericht. [Quelle: Artikel „Rechnungshof rügt Lockerung des Vergaberechts“ im Handelsblatt online vom 03.10.2011, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/rechnungshof-ruegt-lockerung-des-vergaberechts/4681760.html>]

Untersuchung des Bundesumweltamtes zur umweltfreundlichen Beschaffung

Das Öko-Institut hat im Auftrag des Bundesumweltamtes eine Übersicht über die derzeit auf Länderebene bestehenden Regelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Beschaffung und den Grad der Berücksichtigung umweltfreundlicher Beschaffung in den Deutschen Bundesländern erstellt. In seinem Bericht vom März 2011 kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass es bis auf wenige Ausnahmen an verbindlichen Regelungen der Landesgesetzgeber zur umweltfreundlichen Beschaffung fehlt und insofern Nachholbedarf besteht. In den meisten Landesabfallgesetzen finde sich lediglich eine Soll-Vorschrift zur umweltfreundlichen Beschaffung. Deren Berücksichtigung stünde damit im Ermessen der jeweiligen Vergabestelle. Zudem seien Vorgaben in Vergabehandbüchern oft abstrakt gestaltet und nicht genügend konkretisiert. Ferner bleibe offen, ob sie in der Vergabepaxis bekannt sind und umgesetzt werden. Wo konkrete Regelungen bestünden, umfassten diese nur einige wenige Produktgruppen. Jedoch gäbe es auch positive Beispiele: So verfügten die Länder Berlin, Bremen und Hamburg bereits über ein eigenes Vergabegesetz, das Grundsätze und Ziele benennt und verbindlich vorgibt. Die Empfehlung des Öko-Instituts ist, bestehende gesetzliche Vorgaben weiter zu konkretisieren und den Vergabeverantwortlichen einen praktischen Leitfaden für Ausschreibung, Bewertung und Zuschlagserteilung an die Hand zu geben. Den ausführlichen Bericht finden Sie unter <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4160.pdf>.

Grüne stellen Große Anfrage zu öffentlicher Beschaffung durch die Bundesregierung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 18.10.2011 eine große Anfrage über die Öffentliche Beschaffung durch die Bundesregierung nach sozialen, ökologischen und entwicklungspolitischen Kriterien in den Bundestag eingebracht. Hintergrund der Anfrage ist Folgender: Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom April 2009 sei die Bundesregierung erstmals ihrer Verpflichtung nachgekommen, auch in Deutschland grundlegende Rechtssicherheit für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien in der öffentlichen Beschaffung herzustellen. Dies schaffe aber nur die Möglichkeit für eine faire Beschaffung, sichere jedoch nicht deren erfolgreiche Umsetzung. Bislang gäbe es bspw. keinerlei Hinweise für eine Aufnahme von sozialen oder entwicklungspolitischen Zielsetzungen in eine mögliche Neuauflage der für Bundesministerien geltenden und 2012 auslaufenden Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung. Die Bundesregierung übernehme durch die Beschaffung der Bundesministerien eine Vorbildfunktion. Mit einer konsequenten Anwendung einer effizienten, ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Kriterien verpflichteten Beschaffung und einem transparenten Informationssystem könnte die Bundesregierung den Ländern und Kommunen einen vereinfachten Einstieg in ein faires Beschaffungswesen ermöglichen. Die Anfrage, die weitere Maßnahmen seitens der Bundesregierung aufklären soll, enthält einen Fragenkatalog von insgesamt 57 Fragen und ist zu finden unter <http://dip.bundestag.de/btd/17/074/1707426.pdf>.



Meinungsstreit über das Verbot des „Ungewöhnlichen Wagnisses“ bei VOL-Ausschreibungen

Drei neuere Entscheidungen zweier Oberlandesgerichte und der Vergabekammer des Bundes beschäftigen sich mit dem Thema des „ungewöhnlichen Wagnisses“ bei VOL-Ausschreibungen. Die Entscheidungen ergingen vor dem Hintergrund, dass mit der letzten Vergaberechtsreform die in § 8 Nr.1 Abs. 3 VOL/A 2006 enthaltene Regelung des ungewöhnlichen Wagnisses ersatzlos gestrichen wurde. Dem Auftragnehmer sollte danach kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufgebürdet werden, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann. In der VOB hingegen wurde in § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A die Vorschrift aufrechterhalten. Die Entscheidungsträger hatten sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit Bietern von Seiten der Auftraggeber Wagnisse auferlegt werden können und wo die Grenze zu ungewöhnlichen Wagnissen verläuft. Hierbei kommen sie zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Der Vergabesenat des OLG Dresden hat am 2. August 2011 (Az.: W/Verg 4/11) in einem Fall entschieden, in dem es um die europaweite Ausschreibung von 18.000 Tonnen Streusalz für die Dauer von zwei Jahren ging, wobei einerseits jedoch seitens des ausschreibenden Landkreises keine Abnahmeverpflichtung bestand, andererseits der Bieter strafbewehrt verpflichtet wurde, im Bedarfsfall innerhalb von 48 Stunden ab Bestellung eine tägliche Mindestliefermenge von 125 t Streusalz liefern zu können. Unklar war nun, ob dies gegen das Verbot der Aufbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses verstößt. Das OLG Dresden hat sich dafür ausgesprochen, dass es auch im Bereich der VOL/A nach wie vor nicht erlaubt ist, Bieter mit unzumutbaren Risiken zu belasten. Dies folge aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz, welche in § 97 Abs. 1 und 2 GWB festgehalten sind. Schwankungen im Vertrieb von Streusalz seien zwar ein branchentypisches Wagnis. Es stelle jedoch eine nicht mehr hinnehmbare Unsicherheit in der Preiskalkulation der Bieter dar, wenn diese Einheitspreise pro Tonne für eine Menge von 18.000 Tonnen kalkulieren und anbieten müssen, ohne zu wissen, ob und wenn ja in welcher Menge tatsächlich Tausalz vom Auftraggeber abgenommen wird. Wenn der Auftraggeber einen konkreten Bedarf nicht voraussehen und entsprechend mitteilen könne, sei es ihm zumindest zuzumuten, belastbare Erfahrungsdaten bezüglich des Streusalzverbrauchs in den vergangenen Jahren mitzuteilen. Zudem sei hier dem Auftraggeber auch der Abschluss einer Rahmenvereinbarung verwehrt, denn auch in diesem Fall gelte das Verbot der Aufbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses. Die Entscheidung des OLG Dresden ist bislang nicht frei zugänglich (Quellen: JURIS / Beck-Online), wird aber u. a. im Vergabeblog besprochen, zu finden unter <http://www.vergabeblog.de/2011-10-26/olg-dresden-streusalzvergabe-keine-abwälzung-des-wetterbedingten-bedarfsrisikos-auf-die-bieter-beschluss-v-02-08-2011-wverg-411/>.

Die Vergabekammer des Bundes hatte in einer Entscheidung am 24. Mai 2011 (Az. VK 1 - 45/11) zur Vergabe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen bereits festgehalten, dass § 8 VOL/A-EG im Gegensatz zu seiner Vorgängervorschrift § 8 VOL/A 2006 zwar keine explizite Regelung mehr enthalte. Da der öffentliche Auftraggeber jedoch weiterhin gemäß § 8 Abs. 1 VOL/A-EG zu einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung verpflichtet sei, die alle Bieter im gleichen Sinne verstehen müssen und daher miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind, sei weiterhin als vergaberechtswidrig anzusehen, wenn für die Angebotskalkulation den Bietern ungewöhnliche Wagnisse aufgebürdet werden, die zu einer hinreichend unsicheren Kalkulationsgrundlage führen und damit eine Vergleichbarkeit der Angebote nicht mehr gegeben ist. Insofern sei zu beachten, dass § 8 Abs. 1 VOL/A-EG auch eine konkrete Ausprägung des allgemeinen Wettbewerbsgrundsatzes des § 97 Abs. 1 GWB und des Gleichbehandlungsgebots des § 97 Abs. 2 GWB darstelle und dass es dementsprechend auch um den Schutz eines fairen Wettbewerbs gehe, der nur auf der Basis vergleichbarer Angebote gewährleistet sei. Die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes finden Sie unter <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe11/VK1-45-11.pdf>.

Das OLG Düsseldorf hat in einem ganz ähnlichen Fall entschieden (Beschluss vom 19. Oktober 2011, Az. VII-Verg 54/11), kommt aber zu einem anderen Ergebnis. Es hält fest, dass das Verbot der Auferlegung eines ungewöhnlichen Wagnisses formal kein Rechtsgrundsatz mehr sei. Ob der Grundsatz in der Sache – ganz oder teilweise – noch fortbestehe, hänge davon ab, ob und inwieweit er anderen – weiter geltenden – Rechtsvorschriften immanent sei. Die in § 8 Abs. 1 EG VOL/A enthaltene eindeutige und erschöpfende

Beschreibung der Leistung durch den Auftraggeber solle lediglich dazu führen, dass der vom Auftragnehmer geschuldete Erfolg oder die von ihm zu erbringende Dienstleistung klar beschrieben ist, alle Bieter wissen, was sie anbieten sollen, und der Auftraggeber die Angebote miteinander vergleichen kann, weil sie inhaltlich nicht wesentlich voneinander abweichen. Diese Anforderungen hätten jedoch mit der Frage, ob bestimmte Risiken auf den Auftragnehmer verlagert werden können, unmittelbar nichts zu tun. Ein Verstoß gegen § 97 Abs. 1 GWB, wonach die Beschaffung "im Wettbewerb" zu erfolgen hat, könne nur bei Vergabeunterlagen bestehen, bei denen deren Inhalt dazu führt, dass nur noch ein Unternehmen oder wenige Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot einreichen können, weil die Risiken für einen erheblichen Teil der Unternehmen nicht tragbar sind. Auch stünde § 97 Abs. 2 GWB der Ausschreibung nicht entgegen. Sofern die Leistungen und auch die übrigen Vertragsbestandteile so klar beschrieben sind, dass sie vom Bieter einheitlich verstanden werden müssen, und insbesondere das sie treffende Risiko hinreichend deutlich dargestellt ist, würden die Vergabeunterlagen nicht gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen. Auch eine Unzumutbarkeit hat das OLG Düsseldorf verneint. Schließlich habe der Gesetzgeber mit der Rahmenvereinbarung gerade ein Instrument geschaffen, bei dem dem Auftragnehmer Ungewissheiten über die tatsächlich abgefragte Menge auferlegt werden können. Zu einer Vorlage an den Bundesgerichtshof aufgrund der Abweichung zum Urteil des OLG Dresden hat sich das OLG Düsseldorf nicht veranlasst gesehen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_54_11beschluss20111019.html .

Praxistipp:

Auftraggebern ist zu empfehlen, ihre Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass Bieter ihr Kalkulationsrisiko klar abschätzen können und dass es bei einem beherrschbaren Risiko bleibt. Durch eindeutig und erschöpfende Leistungsbeschreibungen, zumutbare Vertragsbedingungen und die Angabe von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit bei unklaren Abnahmemengen können Auftraggeber beispielsweise das Risiko minimieren, wegen einer im Nachprüfungsverfahren festgestellten Aufbüdung eines ungewöhnlichen Wagnisses das Vergabeverfahren wiederholen zu müssen. Bei Lieferleistungen kann sich der Auftraggeber durch die Bestimmung einer Mindestabnahmepflicht absichern. Diese Maßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf das Bieterverhalten – es werden sich mehr Bieter an einer Ausschreibung beteiligen, wenn für sie das Kalkulationsrisiko von Anfang an überschaubar ist.

Oberlandesgericht Karlsruhe zu Eignungs- und Zuschlagskriterien

Für Klarheit bei der Abgrenzung von Eignungs- und Zuschlagskriterien hat ein Beschluss des Oberlandesgerichtes Karlsruhe gesorgt (20. Juli 2011 (15 Verg 6/11)). Die Richter stellten klar, dass allein entscheidend ist, ob das jeweilige Kriterium seinem Inhalt und Kerngehalt nach zur Beurteilung des Anbieters oder der angebotenen Leistung dient. Es handelte sich um eine europaweite Vergabe von Postdienstleistungen im offenen Verfahren. Bei der Bewertung der Angebote sollten der Preis mit einer Gewichtung von 60 Prozent und die Qualität mit einer Gewichtung von 40 Prozent berücksichtigt werden. Dabei hatte die Vergabestelle vor, in die Gewichtung der Qualität des Angebots das Personalkonzept eines Bieters zu 20 Prozent einfließen zu lassen. In dem Personalkonzept sollten Auswahl und Qualifikation der Mitarbeiter und die Kundenbetreuung vor Ort dargestellt werden. Verlangt wurden darüber hinaus mindestens zwei Referenzen, die hinsichtlich des Auftraggebers, des Beförderungsgegenstands sowie des Umfangs vergleichbar mit den ausgeschriebenen Leistungen sein mussten. Ein Unternehmen rügte, dass diese Kriterien unzulässige Zuschlagskriterien seien. Nachdem seiner Rüge nicht abgeholfen wurde, leitete das Unternehmen ein Nachprüfungsverfahren ein. Die Vergabestelle sah den Nachprüfungsantrag als unzulässig an, da die Rügen verspätet erfolgt seien. Die beanstandeten Vergabefehler seien bereits aus den Vergabeunterlagen erkennbar gewesen und hätten daher spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden müssen. Dieser Argumentation folgt das Gericht nicht. Die Antragstellerin habe ihre Rügen nicht verspätet erhoben. Das Verbot, Eignungs- und Zuschlagskriterien zu vermengen, sei zwar gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und auch des Bundesgerichtshofes (BGH). Die Entscheidungen seien jedoch so neu, dass ihre Verbreitung als allgemeines Wissen noch nicht vorausgesetzt werden könne. Der gerügte Vergabeverstoß war daher nicht bereits aus den Vergabeunterlagen "erkennbar" und also auch nicht bis zur Abgabe der Angebote zu rügen. Auch in der Sache blieb die sofortige Beschwerde der Vergabestelle ohne Erfolg. Referenzen eines Unternehmens seien klassische Eignungsnachweise - nichts anderes gelte für die "Beschreibung des angewendeten Personalkonzepts". Auch dieses Kriterium beziehe sich in erster Linie auf die Erfahrung und Qualifikation der Mittel eines Bieters (hier des Personals), um eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu gewährleisten. Als Eignungskriterium dürfe es daher keine Verwendung als

Zuschlagskriterium finden. Der Beschluss des OLG Karlsruhe kann im Internet unter Rechtsprechung / Erweiterte Suche nach Eingabe des Aktenzeichens abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht-bw.de>

Waffengleichheit durch Urteil des Bundesgerichtshofs

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Az.: X ZR 143/10) ist dabei, die Kräfte zwischen Bieter und Vergabestellen zu verschieben. In der Vergangenheit mussten Unternehmen darlegen, dass aufgrund von Verstößen gegen vergaberechtliche Regeln die Zuschlagschancen vereitelt wurden. Selbst ein erfolgreiches Nachprüfungsverfahren zog in aller Regel nur nach sich, dass bestimmte Verfahrensschritte wiederholt werden müssen. Eine Garantie für die Auftragserteilung war dies nicht. Der auf Verstöße des öffentlichen Auftraggebers gegen Vergabevorschriften gestützte Schadenersatzanspruch des Bieters ist nach der Kodifikation der gewohnheitsrechtlichen Rechtsfigur der culpa in contrahendo durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz nicht mehr daran geknüpft, dass der klagende Bieter auf die Einhaltung dieser Regelungen durch den Auftraggeber vertraut hat, sondern es ist dafür auf die Verletzung von Rücksichtnahmepflichten durch Missachtung von Vergabevorschriften abzustellen. Danach macht sich der Auftraggeber allein deshalb schadenersatzpflichtig, wenn im Vergabeverfahren gegen die Pflicht verstoßen wird, auf die Interessen der Bieter Rücksicht zu nehmen. Ein Anspruch auf Erstattung der anwaltlichen Beratungskosten, die einem Bieter entstanden waren, weil der die Vergabeunterlagen des Auftraggebers überprüfen ließ, ist durch die Richter bestätigt worden. Das Urteil des BGH kann im Internet eingesehen werden unter

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=X%20ZR%20143/10&nr=57031>



International

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit

Im Allgemeinen gilt das EU-Vergaberecht gleichermaßen für die Auftragsvergabe an öffentliche und private Auftragnehmer. Statt einer Vergabe an einen externen Auftragnehmer können öffentliche Stellen jedoch entscheiden, ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen zu erfüllen. Diese Zusammenarbeit fällt unter gewissen Bedingungen nicht unter das EU-Vergaberecht. Da öffentliche Stellen nicht immer wissen, ob und unter welchen Bedingungen die EU-Vorschriften für die Auftragsvergabe Anwendung finden, hat die EU die Mitgliedstaaten dazu konsultiert, welche weiteren Maßnahmen notwendig sind. Die Arbeitsunterlage, welches nun zum Download bereit steht, soll einen umfassenden Überblick über die bestehende Rechtsprechung des Gerichtshofs vermitteln. Die Rechtsprechung wird konsolidiert und zusammengefasst, und es werden Schlussfolgerungen daraus gezogen, soweit die Urteile des Gerichtshofs dies zulassen. Es werden keine neuen Vorschriften oder Anforderungen festgelegt. Ziel des Arbeitspapiers ist es, zu einem besseren Verständnis und einer besseren Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens beizutragen. Analysiert werden insbesondere die sog. Inhouse-Vergabe sowie horizontale Kooperationen. Das Dokument ist zum Nutzen aller Akteure im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe gedacht, insbesondere der öffentlichen Behörden auf allen Verwaltungsebenen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Arbeitsunterlage um ein vorläufiges Dokument der Kommissionsdienststellen handelt, das für die Kommission in keiner Weise bindend ist. Die Auslegung des EU-Rechts bleibt in jedem Fall Sache des Europäischen Gerichtshofs.

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Anwendung des EU-Vergaberechts auf Beziehungen zwischen öffentlichen Auftraggebern (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit) - SEC(2011)1169 finden Sie unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/public_public_cooperation/sec2011_1169_de.pdf.

EU-Regeln zur Vergabe öffentlicher Aufträge sollen revidiert werden

Das EU-Parlament hat Ende Oktober beschlossen, dass die EU-Regeln zur Vergabe öffentlicher Aufträge revidiert werden sollen, um kleineren Unternehmen die Teilnahme zu erleichtern. Zudem sollen öffentliche Auftraggeber Angebote nicht nur auf Grundlage des niedrigsten Preises auswählen, sondern auch den innovativen, sozialen und ökologischen Mehrwert berücksichtigen. Die Kommission wird bis Ende des Jahres einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag vorlegen. Die Teilnahme an Ausschreibungen sei heute aufgrund der Regeln des öffentlichen Vergaberechts oft mühsam und kostspielig. Vorgeschlagen wurde daher ein "elektronischer Vergabeausweis", durch den der notwendige Verwaltungsaufwand für Überprüfungen für Unternehmen verringert wird. Er soll als Nachweis gelten, dass das jeweilige Unternehmen EU-Regeln des öffentlichen Vergaberechts einhält. Ferner schlagen die Abgeordneten vor, sich am Anfang des Bewerbungsverfahrens mit Selbst-Erklärungen zur Einhaltung der EU-Vorgaben zu begnügen und Originalunterlagen nur von den auf der Shortlist aufgeführten oder erfolgreich ausgewählten Unternehmen zu verlangen. Zudem fordern die Abgeordneten, durch eine stärkere Unterteilung von Aufträgen KMU eine größere Chance zum Bieten zu geben. Die Kommission soll auch bewerten, ob weitere Regeln für die Vergabe von Unteraufträgen erforderlich sind. Zudem soll das Kriterium des niedrigsten Preises ersetzt werden durch das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorzüge, unter Einbeziehung der gesamten Lebenszykluskosten für die jeweiligen Waren, Dienstleistungen und Arbeiten. Dies gelte namentlich für Krankenhäuser, Einrichtungen der Seniorenbetreuung, Schulen und Kindergärten, wo Qualität und Produktion eine wichtige Rolle spielen. Die Antragsteller würden so zu innovativen Lösungsvorschlägen befähigt und kleine Unternehmen wären vielleicht besser gestellt, wenn die Kriterien erweitert und Alternativangebote (oder Varianten) systematisch zugelassen würden. Das öffentliche Vergaberecht würde damit die Innovation antreiben und helfen, die Ziele der EU-2020-Strategie zu erreichen. Schließlich fordern die Abgeordneten die Kommission auf, die geeignete Höhe von Schwellen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge neu zu bewerten und sie gegebenenfalls anzuheben.

[Quelle: Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 25.10.2011, zu finden unter http://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/infopress/20111025IPR30224/20111025IPR30224_de.pdf]

Vertragsverletzungsverfahren – EU mahnt fairen Zugang zu Abfallbeseitigungsauftrag an

Die Europäische Kommission hat Deutschland Ende September aufgefordert, bei der Vergabe eines Abfallbeseitigungsauftrags in Sachsen-Anhalt die EU-Rechtsvorschriften zur öffentlichen Beschaffung zu beachten. Dadurch würde sichergestellt, dass auch andere Abfallentsorgungsunternehmen sich um diesen Auftrag bewerben können und die deutschen Steuerzahler eine preiswertere Leistung erhalten. 2002 hat die frühere Verwaltungsgemeinschaft Sangerhausen – die heute mit dem Mansfelder Land dem Landkreis Mansfeld-Südharz angehört – ohne Ausschreibungsverfahren einen Abfallentsorgungsvertrag mit einem öffentlich-privaten Unternehmen geschlossen. 2004 erhielt dasselbe Unternehmen den Zuschlag für einen Auftrag des Mansfelder Lands, diesmal jedoch im Anschluss an ein EU-weites Ausschreibungsverfahren. 2007 wurden Sangerhausen und das Mansfelder Land im Landkreis Mansfeld Südharz vereint und hielten nun 75 % des Unternehmens, das den Abfallentsorgungsauftrag ausführt. Die Aufträge laufen bis 2015 beziehungsweise 2017. Allerdings verkaufte der Landkreis 2009 seine gesamte Beteiligung an dem Unternehmen an ein anderes privatwirtschaftliches Unternehmen. Nach eindeutiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen öffentliche Aufträge – ggf. erneut – ausgeschrieben werden, wenn sie gegenüber dem ursprünglichen Auftrag in wesentlicher Weise geändert wurden. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts der Beteiligung des neuen Eigentümers am Auftragsmanagement der Eigentümerwechsel des auftragnehmenden Abfallentsorgungsunternehmens eine neue Auftragsvergabe darstellt. Deshalb müsse der Auftrag nach Ansicht der Kommission im Einklang mit den EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen erneut Gegenstand eines offenen und durch Wettbewerb gekennzeichneten Ausschreibungsverfahrens sein. Die Aufforderung der Kommission an Deutschland ergeht in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme als zweite Stufe des EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Teilt Deutschland nicht innerhalb von zwei Monaten mit, welche Maßnahmen zur Einhaltung der EU-Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen getroffen wurden, so kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof in dieser Angelegenheit anrufen. Die Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29.09.2011 finden Sie unter <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1116&format=HTML&aged=0&language=de&quillanguage=de>.



Seminare der ABST Mecklenburg-Vorpommern

Bereits heute möchten wir Sie auf unsere Seminar-Themen im 1. Halbjahr 2012 hinweisen und würden uns freuen, wenn wir Sie auf einer der nachfolgenden Veranstaltungen persönlich begrüßen dürfen:

1. „Aktuelles Vergaberecht 2012“
am Donnerstag, dem 02.02.2012
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
2. „Aktuelles Vergaberecht 2012“
am Mittwoch, dem 22.02.2012
in der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
3. „Aktuelles Vergaberecht 2012“
am Donnerstag, dem 15.03.2012
in der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
4. „Risikomanagement im Bauvertrag – Nachträge und Bauzeitverlängerung“
am Donnerstag, dem 22.03.2012
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock
5. „Praxisworkshop – Nachhaltigkeit“
Achtung: Potenzielle Teilnehmer sollten über fundiertes Grundlagenwissen verfügen und/ oder an einem Seminar zum Thema „Aktuelles Vergaberecht 2012“ teilgenommen haben
am Donnerstag, dem 29.03.2012
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock
6. „Vergütung der vertraglichen Leistung und Probleme während der Vertragsausführung bei einem Werkvertrag nach VOB/B, insbesondere die §§ 2, 4 und 6“
am Donnerstag, dem 26.04.2012
in der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Hauptverwaltungssitz Rostock
7. „Dokumentationspflichten im Vergabeverfahren nach VOL/A, VOB/A und VOF“
am Donnerstag, dem 31.05.2012
in der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
8. „Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen“
am Donnerstag, den 14.06.2012
in der Industrie- und Handelskammer zu Rostock

Teilnahmegebühren werden auch im Jahr 2012 nicht erhöht:

Für Teilnehmer von Unternehmen, die Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer in Mecklenburg-Vorpommern sind, beträgt die Gebühr 180,00 € zzgl. MwSt.
Alle anderen Teilnehmer, wie z. B. Öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige oder Unternehmer außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns zahlen 210,00 € zzgl. MwSt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Frau Kerstin Abramowski unter E-Mail unter abst@abst-mv.de

Achtung ab 12.12.2011:

neue Rufnummer: **(0385) 61738110**

neue Anschrift: **Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Eckdrift 97, 19061 Schwerin**